

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/22 2003/10/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15202000

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

31979L0112 Etikettierungs-RL Art2 Abs1;

62000CJ0421 Sterbenz VORAB;

EURallg;

LMG 1975 §7 Abs1 litc;

LMG 1975 §74 Abs1;

LMG 1975 §8 litf;

LMG 1975 §9 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Die belangte Behörde geht davon aus, dass die (gesundheitsbezogenen) Angaben zur Irreführung geeignet sind. Ihrer Auffassung legte sie dabei im Wesentlichen zugrunde, dass die Angaben für sich "so unbestimmt seien, dass sie beim durchschnittlichen Konsumenten zu völlig unzutreffenden Vorstellungen darüber führen könnten, welche positiven Auswirkungen für seine Gesundheit mit dem Konsum des so bezeichneten Produktes nun tatsächlich verbunden seien." Die Bezeichnungen seien daher wegen der "Allgemeinheit ihrer Aussagen geeignet, den Käufer über die Eignung des Produktes, gesunderhaltende Wirkungen zu entfalten, irrezuführen." Die belangte Behörde hat auf Grund ihrer Auffassung, dass bereits die Unbestimmtheit bzw. Allgemeinheit der Aussagen geeignet seien, den Käufer über die Eignung des Produktes, gesunderhaltende Wirkungen zu entfalten, irrezuführen, keine Feststellungen in der Richtung des Fehlens gesundheitsfördernder oder -erhaltender Eigenschaften des Produktes getroffen. Die Auffassung aber, die Aussagen seien im vorliegenden Fall schon wegen ihrer Unbestimmtheit bzw. Allgemeinheit geeignet, den Verbraucher irrezuführen, vermag für sich allein die Entscheidung der belangten Behörde nicht zu tragen, gehen die Aussagen doch dem Erklärungswert nach nicht über die Feststellung hinaus, dass der Konsum des Produktes mit dem Konzept gesunder Ernährung im Einklang stehe. Im Beschwerdefall kann auch nicht gesagt werden, dass in der Beigabe der angeführten Angaben eine besondere Hervorhebung der gesundheitsfördernden Wirkung des Produktes läge, die ganz allgemein über die entsprechenden Wirkungen vergleichbarer Produkte hinausgehe (vgl. dazu das ein als "Gesundheitstrank" bezeichnetes Verzehrprodukt betreffende E vom 22. März 1999, Zi. 98/10/0326).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62000J0421 Sterbenz VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003100042.X04

Im RIS seit

31.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at